

IV B 2 c

Reglement für die Lernvikariate

(vom Kirchenrat beschlossen am 13. April 1970 in
Ausführung von §19, Abs. 2 der Kirchenverfassung und von
Art. 6 des Konkordates über die gegenseitige Zulassung
evangelisch-reformierter Pfarrer in den Kirchendienst)

§ 1

Die durch den Kirchenrat für die Konkordatsprüfungen
empfohlenen Kandidaten bestehen nach der theoretisch-
theologischen Prüfung ein Lernvikariat unter der Leitung
eines Pfarrers.

§ 2

Der Kirchenrat bestimmt nach der Anhörung des
Kandidaten, bei welchem Pfarrer das Lernvikariat zu
bestehen ist.

Er holt vorgängig ein:

für ein Lernvikariat bei einem baselstädtischen Pfarrer:
das Einverständnis des Pfarrers und seines Kirchenvorstand
es:

für ein Lernvikariat bei einem auswärtigen Pfarrer: das
Einverständnis des zuständigen Kirchenrates und des
Pfarrers.

§ 3

Das Lernvikariat umfasst eine sechsmonatige Einführung in die verschiedenen Dienstzweige des Pfarramtes einer Kirchgemeinde durch den das Vikariat leitenden Pfarrer sowie einen Schulkurs in Methodik des Unterrichts mit nachfolgendem Schulpraktikum und einen Kurs zur Einführung ins Pfarramt.

Vom Besuch des Kurses kann der Kirchenrat den Kandidaten ganz oder teilweise befreien, wenn dieser die entsprechenden Kenntnisse schon in einer vorausgegangenen andern Tätigkeit erworben hat.

§4

Für die Kosten von Wohnung und Lebensunterhalt wird dem Lernvikar aus der kirchlichen Zentralkasse ein Stipendium ausgerichtet. Dieses wird vom Kirchenrat festgesetzt in Anlehnung an die Stipendienansätze des Kantons Basel-Stadt.

Erhält bei Lernvikariaten in einer Gemeinde ausserhalb von Basel-Stadt der Kandidat Bar- oder Naturalvergütungen von der Gemeinde, so werden diese an das Stipendium angerechnet.

§5

Der Pfarrer, der das Lernvikariat leitet, erstattet dem Kirchenrat Bericht über die Tätigkeit des Lernvikars und über dessen Eignung zum Pfarramt.

Der Kirchenrat entscheidet hierauf, ob die Voraussetzungen für die Empfehlung zur praktischen Prüfung erfüllt sind. Er kann nötigenfalls eine Verlängerung des Lernvikariates oder ein zweites Lernvikariat anordnen.

IV B 2 c

§6

Gibt ein Kandidat durch sein Verhalten Anstoss oder entstehen Schwierigkeiten zwischen Pfarrer und Kandidat, so trifft der Kirchenrat die Vermittlungsmassnahmen und Entscheidungen, die er für erforderlich erachtet. In schwerwiegenden Fällen kann das Lernvikariat vorzeitig für aufgehoben erklärt werden.

§7

Wünsche ein auswärtiger Kandidat ein Lernvikariat bei einem baselstädtischen Pfarrer zu bestehen, so entscheidet hierüber der Kirchenrat nach Vorliegen der Zustimmung des den Kandidaten empfehlenden kantonalen Kirchenrates und nach Einholung des Einverständnisses des Pfarrers und seines Kirchenvorstandes.

Die Ausrichtung der nötigen Stipendien an von auswärts kommende Lernvikare ist Sache der sie empfehlenden Kirche.

Die in § 3, 5 und 6 des vorliegenden Reglementes dem Kirchenrat vorbehaltenen Kompetenzen stehen bei von auswärts kommenden Lernvikaren dem sei empfehlenden kantonalen Kirchenrat zu.